

Gremium	Datum	Status	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	26.06.2025	Beschlussfassung	öffentlich

Ordnungs- und Sozialamt Bearbeiter: Frey, Michaela Aktenzeichen: 022.31;	Datum: 26.05.2025 Kostenstelle: Sachkonto:
--	---

Betreff: ***Bürgermeisterwahl 2025***
 - ***Korrektur des Fristbeginns (Wahltermin)***
 - ***Korrektur des spätestens Ausschreibungstermins***
 - ***(Stellenausschreibung)***
 - ***Bewerbervorstellung***
 - ***Übertragung der Planung und Durchführung der***
 - ***Bewerbervorstellung***

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

1. **Wahltermin – Korrektur des Fristbeginns**
 Der erste Tag des Zeitraums der Bürgermeisterwahl wird geändert vom 30.09.2025 auf den 01.10.2025.
2. **Stellenausschreibung – Korrektur des spätestens Ausschreibungstermins**
 Der späteste Ausschreibungstermin für die Stellenausschreibung wird geändert vom 18.08.2025 auf den 19.08.2025.
3. **Bewerbervorstellung**
 Eine Bewerbervorstellung findet nur statt, wenn mehr als ein Bewerber (neben dem Amtsinhaber) sich beworben hat bzw. zur Wahl zugelassen wurde.
4. **Übertragung der Planung und Durchführung einer Bewerbervorstellung an die Verwaltung**
 Der Gemeinderat überträgt die weitere Planung und Durchführung einer Bewerbervorstellung an die Verwaltung.

Begründung:

1. Wahltermin – Korrektur des Fristbeginns

In der Sitzungsvorlage 36/2025 vom 27.03.2025 zum Wahltermin wurde der Fristbeginn für den Zeitraum der Bürgermeisterwahl mit dem 30.09.2025 angegeben. Dies entspricht der Fristberechnung des Kommentars zum § 47 GemO.

Hiervon abweichend beginnt die Fristberechnung nach dem Kommentar zu § 10 KomWG erst am 01.10.2025.

Das Innenministerium und das Regierungspräsidium Stuttgart haben sich deswegen vor einigen Jahren auf eine Klarstellung geeinigt, nach der die Frist des § 47 Abs. 1 GemO (Zeitpunkt der Wahl) berechnet werden soll wie im Kommentar zu § 10 KomWG auf Seite 229 RN 5 und 5a beschrieben.

Daher beginnt die Fristberechnung für den Zeitraum der Bürgermeisterwahl statt mit dem 30.09.2025 erst mit dem **01.10.2025**.

Für den Wahltermin selbst ergeben sich hierdurch keine Änderungen, da der bestimmte Wahltermin am 19.10.2025 und ein eventuell erforderlicher Termin für eine Stichwahl am 09.11.2025 innerhalb dieser Frist liegen.

Eine erneute Beschlussfassung ist daher nicht erforderlich.

2. Stellenausschreibung – Korrektur des spätesten Ausschreibungstermins

In der Sitzungsvorlage 36/2025 vom 27.03.2025 zur Stellenausschreibung wurde der späteste Ausschreibungstermin mit dem 18.08.2025 angegeben. Dies entspricht der Fristberechnung des Kommentars zum § 47 GemO.

Hiervon ebenfalls abweichend beginnt die Fristberechnung nach dem Kommentar zu § 10 KomWG erst am 19.08.2025.

Den oben gemachten Erläuterungen zur Berechnung folgend, ist die Fristberechnung für die Stellenausschreibung wie im Kommentar zu § 10 KomWG (auf Seite 229 RN 6 beschrieben, Verweis auf RN 5 und 5a) durchzuführen.

Daher ergibt sich als spätestster Termin für die Stellenausschreibung nicht der 18.08.2025, sondern der **19.08.2025**.

Für den Ausschreibungstermin selbst ergeben sich hierdurch keine Änderungen, da weder der 18.08.2025 noch der 19.08.2025 als Ausschreibungstermin beschlossen wurden.

Der beschlossene Ausschreibungstermin am 25.07.2025 liegt innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist.

Eine erneute Beschlussfassung ist daher nicht erforderlich.

3. Bewerbungsvorstellung

Gemäß § 47 Abs. 2 GemO kann die Gemeinde den Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, Gelegenheit geben, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

Die grundsätzliche Entscheidung über eine Bewerbungsvorstellung obliegt dem Gemeinderat.

Der Beschluss des Gemeinderats über eine Bewerbungsvorstellung kann auch den Vorbehalt enthalten, dass eine Bewerbungsvorstellung nur stattfindet, wenn sich neben dem Amtsinhaber mindestens eine weitere Person beworben hat und zur Wahl zugelassen wurde.

Eine vage Formulierung in der Stellenausschreibung hierzu ist zulässig.

Eine Bewerbungsvorstellung würde mit diesem Beschluss dann nur stattfinden, wenn sich neben dem Amtsinhaber mindestens noch eine weitere Person für das Amt des Bürgermeisters bewirbt und zur Wahl zugelassen wird.

Wäre der Amtsinhaber einziger Bewerber für das Amt, würde keine Bewerbungsvorstellung stattfinden.

Die Verwaltung schlägt vor, eine Bewerbungsvorstellung nur dann durchzuführen, wenn neben dem Amtsinhaber sich mehr als ein Bewerber beworben hat bzw. zur Wahl zugelassen wurde.

4. Übertragung der Planung und Durchführung einer Bewerbungsvorstellung an die Verwaltung

Durch Beschluss kann der Gemeinderat die Planung und Durchführung einer Bewerbungsvorstellung an den Gemeindevwahlausschuss oder die Verwaltung übertragen.

Der Gemeinderat würde somit darüber entscheiden, ob und unter welchen Umständen eine Bewerbungsvorstellung stattfindet.

Die weiteren Festlegungen (wie Zeit und Ort der Veranstaltung, Reihenfolge der Bewerber, Redezeit) können an den Gemeindevwahlausschuss oder die Verwaltung übertragen werden.

Die Verwaltung schlägt vor, die weitere Planung und Durchführung einer Bewerbungsvorstellung inklusive der Festlegung der Regularien an die Verwaltung zu übertragen.